

Artikel der Verfassungs-Urkunde, muß den Kammern sofort, beziehungsweise bei ihrem nächsten Zusammentreten, Rechenhaft gegeben werden.“ Rechenhaft geben bedeutet lediglich die Pflicht des Ministeriums, den Kammern gegenüber sein Verhalten zu rechtfertigen, d. h. zu rechtfertigen, daß es die Unzulässigkeit der Belagerungszustandes entgegenzeichnet oder die provisorische Erklärung des Belagerungszustandes durch einen Militärbefehlshaber seinerseits gutgeheißen hat. An das Verschlingen der Rechtfertigung bzw. an die abweichende Ansicht eines oder beider Häuser des Landtages knüpfen sich rechtliche Folgen nicht. Die Ansicht, welche einst der Abgeordnete Camphausen aus sprach¹, daß, wie eine auf Grund des Art. 63 der preussischen Verfassungsurkunde vorgenommene Octroyirung nur bis zur verweigerten Zustimmung einer Kammer gütig bleibe, dies noch vielmehr von dem Falle gelten müsse, wo die Regierung sogar einen Theil der Verfassung suspendirt, blieb in der Rinderheit und findet weder im Gesetze vom 4. Juni 1851 noch in Art. 111 der Preussischen Verfassung eine Stütze². Würde das Gesetz oder die Verfassung haben sagen wollen, daß jede Erklärung des Belagerungszustandes oder jede Suspension einzelner Verfassungsartikel der nachträglichen Genehmigung des Landtages bedürfte und aufhören müsse, wenn diese Genehmigung versagt wird, so hätte dies (wie im Falle des Art. 63 der Preussischen Verfassung) ausdrücklich erklärt sein müssen³.

Hieraus ergibt sich, daß, wenn ein preussischer Militärbefehlshaber einen Theil des preussischen Staatsgebietes in Kriegszustand versetzt und dies vom Könige oder vom Staatsministerium gebilligt wird, oder wenn das Ministerium von der Vorschrift in § 16 des Gesetzes vom 4. Juni 1851 Gebrauch gemacht hat⁴, das preussische Ministerium den preussischen Kammern Rechenhaft zu geben hat, daß aber nicht die Zustimmung der Kammer, weder die vorherige noch die nachfolgende, für die Gültigkeit oder Wirksamkeit der Maßregel nöthig ist.

Der Reichskanzler seinerseits ist nur verantwortlich für Regierungshandlungen des Kaisers, also nicht für Acte des preussischen Staatsministeriums, noch an sich für Erklärungen und Handlungen, welche ein commandirender General oder ein Festungscommandant vornimmt. Allerdings kann im Reichstage zur Sprache gebracht werden, wenn Theile des Bundesgebietes in Kriegszustand versetzt sind, da am letzten Ende ohne den Willen des Kaisers der Kriegszustand nicht bestehen kann. Für Unterlassungen des Kaisers ist der Kanzler nicht verantwortlich, sondern nur für dessen „Anordnungen und Verfügungen“. Folglich kann der Kanzler nicht dafür verantwortlich gemacht werden, daß „für den Fall eines Krieges“, also auch bei einem drohenden Kriege, etwa ein General eine Provinz in Belagerungszustand erklärt oder die Kriegserfordernisse eingezogen hat, ohne daß dies der Kaiser hinterher rückgängig gemacht hat. Ist für den Fall eines Ausbruchs der Belagerungszustand erklärt worden, was provisorisch vom Militärbefehlshaber, definitiv außerhalb Preussens nur vom Kaiser geschehen kann, so ist allerdings hierfür, d. h. für Handlungen des Kaisers, der Reichskanzler dem Reichstage verantwortlich. Der Belagerungszustand braucht insofern nicht aufgehoben zu werden, wenn dies der Reichstag verlangt. Ueber Verhängung und Fortdauer dieses Zustandes entscheidet allein und endgültig der Kaiser.

Für Elsaß-Lothringen ist ein besonderes Gesetz über die Vorbereitungen des Kriegszustandes vom 30. Mai 1892 (R.-G.-Bl. 1892, S. 667) ergangen. Dieses geht weiter als das preussische Gesetz vom 4. Juni 1851, insofern es einmal nicht „auf die Fälle des Krieges“ beschränkt ist, und sodann,

¹ Sten. Ber. der I. Kammer 1850/1851, I, S. 217.

² Ebenso Schwarz, Comm. zu Art. 111 der Preussischen Verfassung; anderer Ansicht u. A. v. D. v. P. v. Reichsrecht, § 146, II, S. 211.

³ Vgl. auch die Erklärungen des Ministers v. Moltke, in den Sten. Ber. der I. Kammer 1850/51, S. 217.

⁴ § 16 lautet: „Nachdem der Belagerungszustand nicht erklärt ist, können im Falle des Krieges oder Ausbruchs, bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit die Artikel 5, 6, 27, 28, 29, 30 und 36 der Verfassungs-Urkunde oder einzelne derselben vom Staatsministerium getilgt oder theilweise außer Kraft gesetzt werden.“